

Kleine Anfrage

des Abg. Michael Herbricht REP

und

Antwort

des Innenministeriums

Suspendierung und Entlassung von Beamten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele bei kommunalen, Landes- oder Bundesbehörden in Baden-Württemberg beschäftigte Beamte wurden seit 3. Oktober 1990 jeweils jährlich wegen des Verdachtes eines Dienstvergehens vom Dienst suspendiert?
2. Um welche Dienstvergehen handelte es sich dabei?
3. Wie viele bei kommunalen, Landes- oder Bundesbehörden in Baden-Württemberg beschäftigte Beamte wurden seit 3. Oktober 1990 jeweils jährlich wegen eines Verstoßes gegen Beamtenpflichten vom Dienst suspendiert?
4. Wie viele der betreffenden Beamten waren zuvor im
 - a) mittleren Dienst,
 - b) gehobenen Dienst,
 - c) höheren Diensteingruppiert?
5. Wie viele bei kommunalen, Landes- oder Bundesbeörden in Baden-Württemberg beschäftigte Beamte wurden seit dem 3. Oktober 1990 wegen Dienstvergehen nach einem Dienststrafverfahren entlassen?
6. Um welche Dienstvergehen handelte es sich dabei?

7. Wie viele der betreffenden Beamten waren zuvor im

- a) mittleren Dienst,
 - b) gehobenen Dienst,
 - c) höheren Dienst
- eingruppiert?

8. In wie vielen Fällen kam es im o. g. Zeitraum zu Versetzungen von Beamten des höheren Dienstes wegen dienstlicher Notwendigkeiten?

08. 07. 97

Herbricht REP

Antwort

Mit Schreiben vom 29. Juli 1997 Nr. 1–0311.5/96 beantwortet das Innenministerium unter Beteiligung der anderen Ressorts die Kleine Anfrage wie folgt:

Allgemeines

Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage kann nicht auf vorhandenes Datenmaterial zurückgegriffen werden. Die Beantwortung erfolgt auf der Grundlage einer Erhebung im Landesbereich und berücksichtigt nur diejenigen Daten, die kurzfristig verfügbar waren.

Für den Bundesbereich liegen dem Innenministerium Daten naturgemäß nicht vor.

Für den Kommunalbereich wurde von einer Erhebung in Anbetracht der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sowie des damit dort entstehenden Verwaltungsaufwandes abgesehen. Im übrigen besteht eine Verpflichtung zur Mitteilung der Daten zur Suspendierung und Entlassung von Beamten aufgrund des kommunalen Selbstverwaltungsrechts nach Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 71 der Landesverfassung für den kommunalen Bereich nicht.

Eine Erhebung könnte daher nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Zu 1. und 3.:

Die gesetzlichen Regelungen sehen zwei mögliche Maßnahmen gegen Beamte, denen ein Dienstvergehen zur Last gelegt wird, vor, ihre Dienstleistung bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zu unterbinden, nämlich das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach §§ 78 und 144 des Landesbeamtengesetzes – LBG – sowie die vorläufige Dienstenthebung nach § 89 der Landesdisziplinarordnung – LDO –.

Beide Maßnahmen sind vorläufiger Natur. Sie enden mit dem Abschluß des Disziplinarverfahrens. Solange das Disziplinarverfahren andauert, steht der Verstoß gegen die Dienstpflichten durch einen Beamten grundsätzlich noch nicht fest, denn das Verfahren dient gerade der Feststellung, ob eine Dienstpflichtverletzung mit disziplinarem Gewicht vorliegt oder nicht.

Die angegebenen Zahlen umfassen daher die Zahl derjenigen Landesbeamten, gegen die insgesamt Maßnahmen nach §§ 78 und 144 LBG oder § 89 LDO wegen des Verdachts eines Dienstvergehens ergriffen wurden.

Die Maßnahmen, insbesondere die vorläufige Dienstenthebung, wirken i. d. R. über einen längeren Zeitraum. Angegeben ist jeweils das Jahr, in dem die Maßnahme verfügt wurde, auch wenn diese sich über einen längeren Zeitraum hinweg erstreckt.

Im Berichtszeitraum wurden 169 Landesbeamte zwangsbeurlaubt oder vom Dienst suspendiert.

Für 124 Fälle liegen die nachfolgenden Daten über das Kalenderjahr des Erlasses der entsprechenden Verfügungen vor:

1990:	6
1991:	11
1992:	22
1993:	26
1994:	19
1995:	15
1996:	18
1997:	7

Zu 2.:

Es handelt sich dabei um den Verdacht von Pflichtverstößen gegen

- die Pflicht zur Verfassungstreue (§ 70 Abs. 2 LBG),
- die Pflicht zur vollen Hingabe an den Beruf (§ 73 S. 1 LBG),
- die Pflicht zur Uneigennützigkeit (§ 73 S. 2 LBG),
- die inner- und außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht (§ 73 S. 3 LBG),
- die Gehorsamspflicht (§§ 74 S. 2 LBG),
- die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 79 LBG),
- das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 89 LBG) sowie
- die Pflicht, nicht ungenehmigt dem Dienst fernzubleiben (§ 91 LBG).

Zu 4.:

Zum Zeitpunkt der Verhängung der Maßnahme nach §§ 78 und 144 LBG oder § 89 LDO befanden sich von den 169 betroffenen Landesbeamten

- 98 im mittleren Dienst,
- 38 im gehobenen Dienst und
- 33 im höheren Dienst.

Zu 5.:

Im Berichtszeitraum endete das Beamtenverhältnis von 67 Landesbeamten durch die Verhängung der Disziplinarmaßnahme der Entfernung aus dem Dienst nach § 11 LDO, durch den Verlust der Beamtenrechte nach § 66 LBG sowie die Entlassung aus dem Dienst von Beamten auf Probe nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 LBG.

Nicht berücksichtigt sind die Fälle, in denen die Beamten vor Abschluß des Verfahrens ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis beantragt haben.

Zu 6.:

Es handelt sich dabei um die unter der Beantwortung zu 2. genannten schuldhaften Verletzungen beamtenrechtlicher Pflichten, ausgenommen die Pflicht zur Verfassungstreue.

Zu 7.:

Vor Beendigung des Beamtenverhältnisses befanden sich von den 67 Landesbeamten

- 42 im mittleren Dienst,
- 18 im gehobenen Dienst und
- 7 im höheren Dienst.

Zu 8.:

Wegen Vorliegens eines dienstlichen Bedürfnisses – ohne disziplinareren Hintergrund – sind seit 3. Oktober 1990 zahlreiche Beamte des höheren Dienstes versetzt worden.

Die Versetzung ist keine Disziplinarmaßnahme. Der Verdacht auf ein Dienstvergehen oder ein festgestelltes Dienstvergehen können aber ein dienstliches Bedürfnis für eine Versetzung begründen, zum Beispiel wenn Spannungen an der Dienststelle bestehen, das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist oder wenn dem Beamten ein Neuanfang ermöglicht werden soll.

Eine Versetzung von Beamten des höheren Dienstes anlässlich des Verdachts oder Vorliegens dienstlicher Verfehlungen, die ein dienstliches Bedürfnis hierfür begründeten, erfolgte in 39 Fällen.

Dr. Schäuble
Innenminister